

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I Nr. 16/2014, S. 221), am 22. April 2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den internationalen Kooperationsstudiengang
„Peace and Conflict Studies“
mit dem Joint-Degree-Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
und
der School of Politics and International Relations
der University of Kent
vom 22. April 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 22/2015) am 03.06.2015

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/22_2015.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Notenumrechnung
- Anlage 5: Praktikumsrichtlinie

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

(2) Das Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg und die School of Politics and International Relations der University of Kent haben einen Kooperationsvertrag (Memorandum of Agreement) unterzeichnet, der die Modalitäten der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms regelt. Die Erstellung der Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs erfolgte auf der Basis dieses Kooperationsvertrags. Änderungen, die den Kooperationsvertrag und damit die Prüfungsordnung betreffen, werden von beiden Partnern gemeinsam getroffen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Wahrung

seiner Aufgaben die Regelungen des Kooperationsvertrages zu beachten. Das Joint Board wacht über die Einhaltung des Kooperationsvertrages.

(3) Während wesentliche Bestandteile dieser Prüfungsordnung (z.B. Ziele des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen oder Aufbau des Studiums) sowohl für die University of Kent als auch für die Philipps-Universität Marburg gelten, gelten administrative Regelungen ausschließlich für die Philipps-Universität Marburg. Auf die entsprechenden Regelungen der Universität Kent wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein multidisziplinär und international ausgerichteter Studiengang, der an der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent studiert wird. Bei dem vorliegenden Masterstudiengang handelt es sich um einen englischsprachigen Studiengang. Ein Aufenthalt an der University of Kent im ersten Studienjahr und an der Philipps-Universität Marburg im zweiten Jahr sind obligatorisch. Die Studierenden sind während der Studienzzeit an beiden Hochschulen eingeschrieben.

(2) Gegenstand des Studiengangs sind Konflikte und Friedensprozesse im internationalen Wandel. In ihm sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit erwerben, Konflikte im nationalen und internationalen Kontext erforschen und analysieren, Konfliktregelungsmöglichkeiten erarbeiten, sowie selbst an der Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- Wissen über die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, die Fachgeschichte, Theorien und Konfliktregelungsformen sowie Wissen über sowohl typische als auch konkrete Konfliktlagen
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von Konflikten nach Konfliktgegenstand, -geschichte, -ursachen, -parteien, -verlauf und -regelung unter Berücksichtigung politischer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Faktoren.
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzuversetzen, sowie eigene Positionen zu relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz, z.B. Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland zu verständigen, Kommunikations- und (Fremd-)Sprachenkompetenz. Soziale Kompetenz umfasst auch die selbstbewusste Eigenständigkeit, d.h. Entscheidungen treffen und diese der Kritik aussetzen.
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur multidisziplinären Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien auf empirische Konfliktlagen im nationalen und internationalen Kontext
- interkulturelle Kompetenzen durch das Studium in zwei unterschiedlichen akademischen Kulturen

- Organisationskompetenz
- Medien- und Präsentationskompetenz

(3) Aufgrund des Qualifikationsprofils und den zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v. a. auch in multidisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Internationale Institutionen und Organisationen (z.B. im Feld der Konfliktbearbeitung)
- Konfliktmediation / Konfliktmanagement
- Politikberatung, Organisationsberatung
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbstständige / private Dienstleistungen)

(4) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl des Praktikums, die Wahl von Konfliktanalysen nach speziellen Perspektiven und speziellen Feldern, die Wahl von praxisbezogenen Forschungsprojekten nach speziellen Perspektiven sowie durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Die Praxisanbindung, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik der eigenverantwortlichen Kleingruppenarbeit, z.B. mit Rollen- und Planspielen sowie über angeleitete individuelle Eigenarbeit. Eine kontinuierliche Evaluation durch Lehrende und Studierende ist Bestandteil des Studiengangs.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und die School of Politics and International Relations der University of Kent gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts“ (Joint Degree).

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerbung zum Studium erfolgt über das entsprechende Bewerbungsportal an der University of Kent. Auf die entsprechenden Verfahrensregelungen der University Kent wird verwiesen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(3) Darüber hinaus sind sehr gute Kenntnisse in englischer Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist. Zulässige Nachweismöglichkeiten, wie z.B. IELTS, werden von University Kent in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist die persönliche fachliche Eignung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt anhand

1. eines Motivationsschreibens im Umfang von ca. 3 DIN-A 4 Seiten mit je 1800 Anschlägen, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Peace and Conflict Studies sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht,
2. zwei akademische Gutachten,
3. eines Lebenslaufs und
4. akademischer Qualifikationen in Form von Zeugnissen oder Transcript of Records

(5) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 2 entscheidet das Admissions Office in Kent und der Prüfungsausschuss in Marburg auf Vorschlag des Joint Boards (§ 16 Abs. 6).

(6) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 2 entscheidet das Admissions Office in Kent und der Prüfungsausschuss in Marburg auf Vorschlag des Joint Boards (§ 16 Abs. 6).

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden des Zentrums für Konfliktforschung an der Philipps-Universität Marburg und der Lehrenden der School of Politics and International Relations an der University of Kent durchgeführt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich E, Wahlpflichtbereich F, Wahlpflichtbereich G, Praxisbereich, Abschlussbereich.

(2) Module, die im Rahmen des Studiums an der Philipps-Universität Marburg angeboten werden, umfassen entweder 6 LP oder 12 LP. Ein Modul an der University of Kent umfasst jeweils 10 LP.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer

Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	University of Kent (UoK) /Philipps-Universität Marburg (UMR)	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs-punkte	Erläuterung
<i>Pflichtbereich</i>			36	
Modul A: PO828 Theories of Conflict and Violence	<i>UoK</i>	<i>PF</i>	10	
Modul B: PO832 Conflict Resolution in World Politics	<i>UoK</i>	<i>PF</i>	10	
Modul C: PO825 Philosophy and Methodology of Politics and International Relations	<i>UoK</i>	<i>PF</i>	10	
Modul D: Approaches to Intergroup Conflicts	<i>UMR</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Wahlpflichtbereich E</i>			10	1 aus 7
Modul E1: PO824 International Relations Theory	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E2: PO866 Federalism and Federal Political Systems	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E3: PO885 Decision-making in the European Union	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E4: PO916 International Security in a Changing World	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E5: PO917 Terrorism and National Security	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E6: PO920 International Political Economy: Conflict, Co-operation and Institutions	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul E7: PO926 Designing Democracy	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
<i>Wahlpflichtbereich F</i>			20	2 aus 6
Modul F1: PO848 Negotiation and Mediation	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul F2: PO859 Human Rights in a World of States	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul F3: PO886 European Public Policy	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul F4: PO913 American Foreign Policy: Ordering the International	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul F5: PO918 Regional Conflict & Security	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
Modul F6: PO817 Resistance and Alternatives to Capitalism and Democracy	<i>UoK</i>	<i>WP</i>	10	
<i>Wahlpflichtbereich G</i>			12	2 aus 7
Modul G1: Current Debates in Peace and Conflict Studies	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Modul G2: Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Modul G3: Development and Peace	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Modul G4: Mediation	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Modul G5: Social Structures of	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	

Conflict and Peace				
Modul G6: Critical Approaches to the Study of Peace and Conflict	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Importmodule im Umfang von bis zu 6 LP gemäß Importanlage (Anlage 3)	<i>UMR</i>	<i>WP</i>	6	
Praxisbereich		<i>PF</i>	12	
Modul I: Internship	<i>UMR</i>	<i>PF</i>	12	
Abschlussbereich		<i>PF</i>	30	
Modul K: Master Dissertation	<i>UMR</i>	<i>PF</i>	30	
Summe			120	

(3) Der Pflichtbereich führt in die theoretischen, methodischen und methodologischen Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung ein und vermittelt dabei sowohl sozial- und politikwissenschaftliche als auch sozialpsychologische Grundkenntnisse.

(4) Die Wahlpflichtbereiche E und F vermitteln weiterführende Kenntnisse der Konfliktanalyse, Konfliktbearbeitung und Sicherheitspolitik in den internationalen Beziehungen.

(5) Der Wahlpflichtbereich G baut auf den Kenntnissen auf, die im ersten und zweiten Semester im Pflichtbereich und in den Wahlpflichtbereiche E und F erworben wurden. In ihm werden Kenntnisse der Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung innergesellschaftlicher Konflikte vermittelt.

(6) Alle Module an der University of Kent und der Philipps-Universität werden in englischer Sprache angeboten und geprüft. Studierende mit Kenntnissen der deutschen Sprache (auf dem Niveau von DSH II) können im Modulbereich G deutschsprachige Importmodule aus dem Wahlpflichtangebot des überwiegend deutschsprachigen Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung wählen (vgl. Anlage 3).

(7) Das Zentrum für Konfliktforschung stellt sicher, dass in jedem Semester wenigstens drei englischsprachige Module aus dem Modulbereich G angeboten werden.

(8) Die University of Kent behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Wahlpflichtmodule aus den Bereichen E und F zu ändern, die Wahlpflichtmodule nicht jedes Trimester anzubieten oder neue Wahlpflichtmodule in den Bereichen E und F anzubieten. Das aktuelle Modulangebot wird von der Universität Kent in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(9) Es ist nicht möglich, zwei Module an beiden Hochschulen zu belegen, die inhaltlich weitgehend identisch sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Joint Boards.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die verbindliche Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/studium/international-joint-degree>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen. Die Studierenden sind verpflichtet, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Rahmens zu erbringen. Wird der vorgegebene Zeitraum überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden (vgl. Studienverlaufsplan in Anlage 1). Abweichungen sind nur in Härtefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft) möglich. Die Verleihung des Abschlusses verlängert sich bei Abweichungen entsprechend. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Joint Board auf schriftlichen Antrag.

(2) Nach dem ersten akademischen Jahr müssen sämtliche der im Rahmen der entsprechenden Modulprüfungen vorgesehenen Leistungen von den Studierenden an der University of Kent erbracht worden sein. Ansonsten ist ein Wechsel an die Philipps-Universität Marburg zum zweiten Jahr nicht möglich.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester (bzw. Autumn Term) an der University of Kent aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Entfällt.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Peace and Conflict Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe

Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich G vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsrichtlinie (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls G 1 können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der Persönlichkeitsentwicklung oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, als Leistung anerkannt werden. Diese können mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch den/die Modulbeauftragte/n auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem ein- bis zweiseitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 12 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Peace and Conflict Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es

können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(4) Entscheidungen, die beide anbietenden Institutionen des gemeinsamen Masterstudiengang Peace and Conflict Studies betreffen, werden auf Vorschlag des Joint Boards getroffen. Zur Wahrung einzelner Aufgaben, insbesondere der laufenden Prüfungsverwaltung, bedient sich der Prüfungsausschuss der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors (siehe Abs. 5).

(5) Die University of Kent und die Philipps-Universität Marburg benennen für den Zeitraum von drei Jahren jeweils einen Programmdirektor oder eine Programmdirektorin. Die Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren sind u.a. für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Sicherstellung der Umsetzung des Studiengangs gemäß der im Kooperationsvertrag (Memorandum of Agreement) festgelegten Programmbeschreibungen
- Bereitstellung von Informationen für Studierende, Lehrende und andere Hochschulmitarbeiter/-innen betreffend des gemeinsamen Studiengangs
- Sicherstellung der Studienberatung;
- Begleitung des Fortschritts der Studierenden;
- Einholen studentischer Meinungen zum Studienprogramm und ihrer Lernerfahrung;
- Berücksichtigung externer Gutachten zum Studienprogramm und Reaktion auf externe Gutachten;
- Unterrichtung des Joint Boards über wichtige Fragen;
- Verfassen eines Jahresberichts, der dem Joint Board vorgelegt wird.

(6) Die University of Kent und die Philipps-Universität Marburg bilden ein Joint Board, welches eine qualitätssichernde und vermittelnde Funktion wahrnimmt und die praktische Umsetzung des Studiengangs begleitet. Im Joint Board sind neben den beiden Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren noch mindestens je zwei weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der beiden Hochschulen vertreten. Das Joint Board ist u.a. für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Berücksichtigung der regelmäßigen Berichte der Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren;
- Begutachtung des Fortschritts der Studierenden im gemeinsamen Masterprogramm;
- Einholen und Berücksichtigung studentischer Meinungen zum Programm, Berücksichtigung studentischer Evaluierungen und Kommunikation der daraus resultierenden Beschlüsse an die Studierenden;
- Bewertung der akademischen Qualität des Masterprogramms und Formulierung von Verbesserungsvorschlägen.
- Entscheidung über die Bewertung des Exposés zur Masterarbeit.

(7) In Problemfällen bezüglich einzelner Module sollen sich Studierende an die Hochschule wenden, welche das betreffende Modul anbietet. Studentische

Beschwerden bezüglich des Masterarbeitsabschlussmoduls sind schriftlich an das Joint Board zu richten.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- (1) Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Die University of Kent bestellt externe Gutachterinnen bzw. Gutachter, die den Studiengang begleiten und regelmäßig die Prüfungsleistungen der Studierenden bewerten. Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter haben eine ausschließlich beratende Funktion. Ihre Funktion besteht in der Sicherung von Qualitätsstandards. Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter haben, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, Zugang zu sämtlichen Prüfungsunterlagen, die im Rahmen des Joint-Degree-Studiengangs Peace and Conflict Studies an der University of Kent und der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention*) bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Berichte
- schriftliche Ausarbeitungen

- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen (inkl. Präsentationen) 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) Hausarbeiten, Berichte und schriftliche Ausarbeitungen sollen mindestens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Peace and Conflict Studies und

seine Methoden in angemessener Weise beherrscht. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass spätestens am dritten Freitag im Januar des zweiten akademischen Jahres ein Forschungsexposé bei den Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren eingereicht wird. Das zweite akademische Jahr des Studiengangs beginnt mit dem Wintersemester an der Philipps-Universität Marburg. Das Exposé für die Masterarbeit muss das Thema, eine detaillierte Fragestellung, eine Übersicht zur relevanten Literatur in Form eines kurzen Forschungsstands und Angaben zur beabsichtigten Methodik enthalten. Hinzu kommt eine vorläufige Bibliographie. Es umfasst bis zu 1500 Wörter. Zur Masterarbeit wird eine Studentin bzw. ein Student zugelassen, wenn das Joint Board das Exposé für die Masterarbeit als bestanden bewertet. Das Joint Board entscheidet auf Grundlage des eingereichten Exposés innerhalb von vier Wochen, ob die geplante Masterarbeit im vorgegebenen zeitlichen Rahmen umsetzbar ist und von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der University of Kent und Philipps Universität Marburg betreut werden kann. Das Joint Board kann die Nachbesserung des Exposés innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen.

(5) Die Masterarbeit wird jeweils von einem Erstbetreuer oder einer Erstbetreuerin der Philipps-Universität Marburg und einem Zweitbetreuer oder einer Zweitbetreuerin der University of Kent betreut und bewertet. Den Studierenden werden auf Grundlage des Exposés vom Joint Board zwei Betreuer und Betreuerinnen zugeteilt. Studierende können Vorschläge für die Betreuer und Betreuerinnen einreichen. Insbesondere der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin unterstützen die Studierenden durch Kommentare zum Forschungsthema, dem Forschungsdesign, der Gliederung, Literatur, Datenanalyse und der Argumentation der Arbeit. Die BetreuerInnen sind nicht berechtigt, Entwürfe der eigentlichen Arbeit zu lesen und zu kommentieren. Die Studierenden sind angehalten, die persönlichen oder virtuellen Treffen mit ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin in angemessener Weise im Voraus zu planen und die zu besprechenden Themen entsprechend vorzubereiten. Nach dem letzten Tag im Juni des zweiten Jahres wird keine substantielle Betreuung geleistet.

(6) Die Abgabefrist für die Masterarbeit endet jeweils am dritten Freitag im August. Die Abschlussarbeiten sind von den Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe zu bewerten. Die Gesamtnoten werden Mitte September von den beiden Hochschulen gemeinsam berechnet.

(7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in Härtefällen möglich. Über mögliche Verlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Joint Boards. Im Falle von Verlängerungen verschiebt sich die Verleihung des Masterabschlusses entsprechend.

(8) Studierende geben die Masterarbeit sowohl an der University of Kent als auch an der Philipps-Universität Marburg ab. In Marburg ist sie sowohl in schriftlicher als auch in

elektronischer Form beim Prüfungsbüro des Fachbereichs Gesellschafts-wissenschaften und Philosophie einzureichen. Für die Einreichung der Masterarbeit an der University of Kent sind die Regelungen zu beachten, die dort veröffentlicht sind.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

(1) Nach dem ersten akademischen Jahr müssen sämtliche der im Rahmen der entsprechenden Modulprüfungen vorgesehenen Leistungen von den Studierenden an der University of Kent erbracht worden sein. Ansonsten ist ein Wechsel an die Philipps-Universität Marburg zum zweiten Jahr nicht möglich.

(2) Nach dem Ende des zweiten akademischen Jahres müssen sämtliche Leistungen im Studiengang erbracht worden sein. Ansonsten gilt das Studium als nicht bestanden.

(3) Abweichungen sind nur in Härtefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft) möglich. Die Verleihung des Abschlusses verlängert sich bei Abweichungen entsprechend. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Joint Board auf schriftlichen Antrag.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Intership wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut

11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

(4) Mögliche Wiederholungen von Prüfungen an der University of Kent werden dort geregelt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren,

1. wenn eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. wenn ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt,
3. wenn bei der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen vom vorgegebenen zeitlichen Rahmen abgewichen wird (§ 7 i. V. mit dem Studienverlaufsplan).

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Zeugnis ausgestellt.

§ 34 Urkunde

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent eine Urkunde ausgestellt.

§ 35 Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird von der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent ein Transcript of Records ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Peace and Conflict Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.), "double degree" vom 21. Juni 2013 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen, gilt grundsätzlich die vorliegende Prüfungsordnung. Hilfsweise kann ein einmaliger Wechsel auf die Prüfungsordnung vom 11. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich. Die Wechselmöglichkeit gilt ausschließlich für die Kohorte 2015/2016.

(4) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2013 bis spätestens zum Sommersemester 2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 02.06.2015

gez.

Prof. Dr. Markus Schroer
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Autumn Term: Kent (Sept.-Dez.)	PO 882 10 LP	PO 825 10 LP	Wahlpflichtmodul E 10 LP	30 LP
Spring Term: Kent (Jan.-Apr.)	PO 828 10 LP	Wahlpflichtmodul F 10 LP	Wahlpflichtmodul F 10 LP	30 LP
Summer Term: Marburg (Apr.-Sept.)	Internship - 12 LP			30 LP
Wintersemester: Marburg (Okt.-März)	Modul D: Soz.-Psych. 6 LP	Wahlpflichtmodul G 6 LP	Wahlpflichtmodul G 6 LP	
Sommersemester: Marburg (Apr.-Sept.)	Master Dissertation - 30 LP			30 LP

Anlage 2: Modulliste

Module an der Philipps-Universität Marburg:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Modul D: Approaches to Intergroup Conflicts	6	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	<p>Exemplarisch werden unterschiedliche Aspekte von Intergruppenkonflikten sowie Ansätze ihrer konstruktiven Bearbeitung behandelt. Dabei werden verschiedene Analyseebenen betrachtet. Zu den behandelten Themen gehören bspw. Aggression und Gewalt sowie die Rolle der Politik und der Medien bei der Konfliktentstehung und Konfliktbearbeitung. Darüber hinaus werden die methodologischen und inhaltlichen Grundlagen der sozial-psychologischen Konfliktforschung am Beispiel interpersonaler und intergruppalen Konflikte erarbeitet.</p> <p>Inhaltliches Lehrziel des Einführungstutoriums ist zum einen die vertiefende Beschäftigung mit Themen der deutschsprachigen Friedens- und Konfliktforschung. Zum anderen werden die Studierenden insbesondere mit den Charakteristika des deutschen Hochschulsystems und akademischen Lebens in Deutschland und den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zum Hochschulsystem und akademischen Leben im Vereinigten Königreich vertraut gemacht.</p>	Die Module an der UoK müssen bestanden sein	Modulprüfung: Klausur.
Modul G1: Current Debates in Peace and Conflict Studies	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist die Fähigkeit zu einer vertiefenden Analyse von aktuellen Problemlagen und Debatten der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln. Hierfür werden bspw. aktuelle Konflikte sowie Wissensbestände und Forschungsergebnisse der Friedens- und Konfliktforschung diskutiert und exemplarisch verschiedene Debatten der Friedens- und Konfliktforschung analysiert.	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit

Modul G2: Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls vermitteln exemplarisch einen Einblick in den Wandel des globalen Konfliktgeschehens nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Mit diesem Wandel von der Dominanz zwischenstaatlicher Konflikte im internationalen System zu innerstaatlich ausgetragenen Gewaltkonflikten, in die zunehmend auch nicht-staatliche Akteure involviert sind, geht ein Wandel der Forschungsgegenstände und -ansätze der Friedens- und Konfliktforschung einher. Diese Entwicklung neuer Forschungsthemen wie etwa der Zusammenhang zwischen Entwicklung und Frieden, die Diskussion um fragile Staatlichkeit, um die Relevanz von Ethnizität für die Eskalation sowie die Bedeutung von leicht abbaubaren Ressourcen für die Entstehung von Konflikten oder die Auswirkungen des Klimawandels auf Konflikte wird in der zum Modul gehörenden Vorlesung parallel zum Wandel der zentralen Konfliktkonstellationen der Weltgesellschaft dargestellt. Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, dafür zu qualifizieren, Konflikte im Hinblick auf ihre Prävention, ihre Eskalation sowie Möglichkeiten ihrer Deeskalation, ihrer Folgen sowie ihrer Aufarbeitung zu betrachten. Dabei sollen die Erfolgsaussichten verschiedener Friedensstrategien vergleichend bewertet werden können.</p>	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit.
Modul G3: Development and Peace	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	<p>In dem Modul soll dem Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und einem nachhaltigen stabilen Frieden nachgegangen werden. Studierende sollen vor allem Ansätze aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unter dem Aspekt kritisch diskutieren und evaluieren können, ob sie einen positiven Beitrag zu einem sich selbst tragenden Frieden leisten. Darüber hinaus sollen Ansätze externer Friedens- und Entwicklungsförderung vermittelt und – insbesondere in Bezug auf ihre nicht-intendierten Folgen – kritisch reflektiert werden.</p>	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit

Modul G4: Mediation	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, Kenntnisse praktischer Konfliktbearbeitung im speziellen Feld der Mediation zu erwerben bzw. zu vertiefen. Das Lehrziel soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zu Mediation oder Verhandlungsführung erreicht werden. Bei einer Übung steht dabei das Einüben von Mediationskonstellationen in Kleingruppen über verschiedene soziale Aggregationsniveaus (interpersonell, intergruppal, transnational) im Vordergrund. Ein Seminar beleuchtet hingegen stärker theoretische und empirische Aspekte der Mediation wie etwa deren theoretische Fundierung oder Metastudien zur Wirksamkeit von Mediation.	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit.
Modul G5: Social Structures of Conflict and Peace	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, sozialstrukturanalytische Perspektiven auf Ursache, Gegenstand, Folge und Rahmung von Konflikt- und Friedensprozessen einnehmen sowie als allgemeines Analyseinstrumentarium einsetzen zu können. Das Lehrziel soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar zu sozialstrukturellen Aspekten und Dominanzverhältnissen in Konflikt- und Friedensprozessen erreicht werden. In diesem Seminar werden in Kleingruppen oder in individueller Eigenarbeit in einem ersten Schritt Grundlagen von Sozialstruktur- und Dominanzanalysen erarbeitet, sodann exemplarisch verschiedene Konfliktlagen unter diesen Aspekten analysiert und die Ergebnisse präsentiert.	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit.
G6: Critical Approaches to the Study of Peace and Conflict	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, kritische aktuelle Forschungsansätze der Friedens- und Konfliktforschung zu diskutieren, insbesondere solche, die sich mit latenten Dominanz- und Machtverhältnissen zwischen gesellschaftlichen Gruppen oder im globalen Maßstab bzw. in postkolonialen Kontexten beschäftigen. Darüber hinaus soll die Kompetenz zu synthetischem Denken im Kontext der englischen Wissenschaftssprache erworben werden.	Die Module an der UoK müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit.

Modul I: Internship	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Lehrziel ist die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse durch ein Praktikum zu vertiefen. Weitere Qualifikationsziele sind v.a. soziale und kommunikative Kompetenzen, Organisations-kompetenz, Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern und praktische Erfahrungen mit Bewerbungsverfahren.	Keine	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Bericht.
Modul K: Master Dissertation	30	Pflichtmodul	Abschluss-modul	Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass er / sie das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Lehrziel ist die Befähigung, eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeit- rahmen von drei Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können.		Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Masterarbeit im Umfang von bis zu 14.000 Wörtern

Module an der University of Kent:

Modulname	LP
Modul A: PO828 Theories of Conflict and Violence	10
Modul B: PO832 Conflict Resolution in World Politics	10
Modul C: PO825 Philosophy and Methodology of Politics and International Relations	10
Modul E1: PO824 International Relations Theory	10
Modul E2: PO866 Federalism and Federal Political Systems	10
Modul E3: PO885 Decision-making in the European Union	10
Modul E4: PO916 International Security in a Changing World	10
Modul E5: PO917 Terrorism and National Security	10
Modul E6: PO920 International Political Economy: Conflict, Co-operation and Institutions	10
Modul E7: PO926 Designing Democracy	10
Modul F1: PO848 Negotiation and Mediation	10
Modul F2: PO859 Human Rights in a World of States	10
Modul F3: PO886 European Public Policy	10
Modul F4: PO913 American Foreign Policy: Ordering the International	10
Modul F5: PO918 Regional Conflict & Security	10
Modul F6: PO817 Resistance and Alternatives to Capitalism and Democracy	10

Weitere Ausführungen zu den Modulen an der University of Kent werden dort in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Wahlpflichtbereich G* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Peace and Conflict Studies* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 6 LP erwerben.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Es gilt § 28 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010: Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

1. B.A. Orientwissenschaften / Oriental Studies

Modultitel	LP
Basismodul Arabisch I	9
Basismodul Arabisch II	9
Aufbaumodul Arabisch I	9
Aufbaumodul Arabisch II	9
Basismodul Arabische Vertiefung	6
Aufbaumodul Arabische Vertiefung	6
Basismodul Persisch I	6
Basismodul Persisch II	6
Aufbaumodul Persisch I	9
Aufbaumodul Persisch II	9
Vertiefungsmodul Persisch I	9
Vertiefungsmodul Persisch II	9
Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
Basismodul Türkisch I	9
Basismodul Türkisch II	9
Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
Vertiefungsmodul Arabischer Spracherwerb modern	3
Vertiefungsmodul Arabischer Spracherwerb vormodern	3

2. MA Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion - Forschung	6
Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management - Leitung	6
Beratung, Moderation und Supervision	6

3. MA Friedens- und Konfliktforschung

Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung	6
Entwicklung und Frieden	6
Mediation	6
Sozialstruktur von Konflikt und Frieden	6
Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
Projektmanagement	6

4. Sprachenzentrum

Verschiedene Angebote

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung, die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat, und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Notenumrechnung

Benotung an der Philipps-Universität Marburg	Benotung an der University of Kent
15	≥85
14	84-78
13	77-70
12	69-68
11	67-65
10	64-62
9	61-58
8	57-56
7	55-54
6	53-52
5	51-50
4	49-38
3	37-32
2	31-20
1	19-10
0	9-0

Anlage 5: Praktikumsrichtlinie

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Joint Degree-Studiengangs Peace- and Conflict Studies an der Philipps- Universität Marburg und der University of Kent müssen während ihres Studiums ein Praktikum absolvieren.

(2) Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Berufspraxis zu konfrontieren. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

(3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Zentrum für Konfliktforschung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

(1) Das Zentrum für Konfliktforschung ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Friedens- und Konfliktforschung und der Studienberatung die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Peace and Conflict Studies aufweisen. Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das Praktikum ist während des Studiums zu absolvieren. Es soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 10 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich.

(2) In Härtefällen (z.B. Krankheit oder Schwangerschaft) kann das Praktikum durch eine gleichwertige Leistung kompensiert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit dem Joint Board auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung äquivalenter Leistungen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

In der Praktikumsberatung können Praktika anerkannt werden, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind und die Praktika nicht verpflichtender Bestandteil eines vorherigen Studiums waren.

§ 6 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von der/dem Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der englischsprachige Praktikumsbericht muss einen Umfang von etwa 3000 Wörtern haben; er besteht aus folgenden Teilen:

- Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.
- Informationen über den Praktikumsanbieter und über die Art der Vermittlung des Praktikums.
- ein umfassender Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten.
- eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt.
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium und die mögliche Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.